



BEKANNTMACHUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

der Universität des Saarlandes

2026	ausgegeben zu Saarbrücken am 05.01.2026	Nr. 1
------	---	-------

Inhalt:

Entscheidung des Ältestenrates vom 03. Januar 2026

2



Entscheidung des Ältestenrates

3. Januar 2026

Entscheidung vom 3. Januar 2026

1. Die in der ersten außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments (StuPa), vom 26.11.2025, an Florian Spaniol und Jonah Busch ergangenen Ordnungsrufe werden aufgehoben. Sie sind formell rechtswidrig. Der Ältestenrat fordert den Vorsitz des StuPas auf, im Protokoll der ersten außerordentlichen Sitzung bei den jeweiligen Ordnungsrufen zu vermerken, dass diese durch den Ältestenrat durch Entscheidung vom 03.01.2026 für rechtswidrig erklärt und aufgehoben wurden.
2. Die Erteilung von Ordnungsrufen kann nicht von dem amtierenden Vorsitzenden an die Schriftführung delegiert werden.
3. Ein Vorsitzender, der in der Sitzung des Studierendenparlaments anwesend ist und diese selbst leitet, kann sich bei der Leitung dieser nicht vertreten lassen.

Ältestenrat der Universität des Saarlandes

Postanschrift:
Campus Gebäude A 5.2
66041 Saarbrücken

aerat@stupa.uni-saarland.de

Tatbestand

Der Ältestenrat wurde mit Anrufung vom 26.11.2025, ergänzt durch Schriftsatz vom 14.12.2025, durch das Mitglied des Studierendenparlaments Florian Spaniol mit den in der ersten außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments vom 26.11.2025 (Sitzung) ergangenen Ordnungsrufen befasst. Florian Spaniol beantragt die Aufhebung aller in der Sitzung ergangenen Ordnungsrufe, hilfsweise aller ihm gegenüber ergangenen. Dieser Anrufung hat sich das Mitglied des Studierendenparlaments Jonah Busch am 21.12.2025 angeschlossen.

Der Anrufung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In der ersten außerordentlichen Sitzung des StuPa am 26.11.2025 wurde ausweislich des Protokolls der Sitzung durch den anwesenden Vorstand erklärt, dass die Aufgaben der Sitzungsleitung auf die anwesenden Mitglieder des Vorstandes verteilt würden, dass das Programm OpenSlides zu verwenden sei, dass Ordnungs- und

Sachrufe konsequenter erteilt würden und dass die Redeliste einzuhalten sei.

Nachdem es bei OpenSlides bei einem Mitglied des Studierendenparlaments mehrfach zu technischen Problemen kam, kommentierte das Mitglied des Studierendenparlaments Florian Spaniol dies, ohne auf der Redeliste zu stehen und erhielt hierfür durch den Schriftführer des Studierendenparlaments Jannik Sohn einen Ordnungsruf.

Florian Spaniol zweifelte umgehend die Rechtmäßigkeit des Ordnungsrufes an und rief hierzu den in der Sitzung anwesenden Vorsitzenden des Ältestenrates an. Nach kurisorischer Prüfung der Satzung und Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO-StuPa), insbesondere § 19 Abs. 2 S. 2 GO-StuPa kam dieser zu dem Ergebnis, dass Ordnungsrufe nur durch den amtierenden Vorsitzenden Paul Schrickel, nicht jedoch durch die Schriftführung erfolgen könnten. Entsprechend sei der Ordnungsruf rechtswidrig und aufzuheben. Der Vorsitzende des Studierendenparlaments Paul Schrickel widersprach dem. Er vertrete eine andere Rechtsauffassung: Die Mitglieder des Vorstandes dürften ihn unterstützen und er habe den Schriftführer Jannik Sohn damit beauftragt, ihn zu vertreten. Innerhalb der Sitzung lege er die Geschäftsordnung aus und er lege sie so aus, dass dies zulässig sei. Weiter erinnerte er Florian daran, dass dieser den Ältestenrat anrufen könne, um diese Frage zu klären. Daraufhin reichte Florian Spaniol bereits in der Sitzung eine Anrufung beim Vorsitzenden des Ältestenrates ein. Das Mitglied des Studierendenparlaments Hannah Akgül wollte zu der Situation eine Rückfrage stellen, worauf Jannik Sohn ihr sagte, sie solle sich in die Redeliste auf OpenSlides eintragen. Daraufhin warf sie Jannik Sohn Machtkomplexe vor, wofür sie von ihm einen Ordnungsruf erhielt.

Im Zuge einer anschließenden Debatte über die Anwesenheit der AStA-Mitglieder warf Jonah Busch, ohne auf der Redeliste zu stehen, ein, dass fünf Mitglieder sich nicht beteiligt hätten und erhielt hierfür einen Ordnungsruf durch den Schriftführer des Studierendenparlaments Jannik Sohn.

Dieser erteilte in einer späteren Debatte für den Kommentar, dass Florian einen „basischen Verstand“ habe, einen weiteren Ordnungsruf an Artem Minov.

An späterer Stelle erhielt Florian einen zweiten Ordnungsruf von Jannik Sohn für einen Verstoß gegen die Redeliste.

Insgesamt ergingen in dieser Sitzung damit 5 Ordnungsrufe durch den Schriftführer des Studierendenparlaments. Angezweifelt wird die Rechtmäßigkeit dieser Ordnungsrufe.

Mit Stellungnahme vom 21.12.2025 erklärte das Mitglied des Studierendenparlaments Artem Minov seine Anerkennung des Ordnungsrufs.

Vom Mitglied des Studierendenparlaments Hannah Akgül liegt keine Stellungnahme vor.

Zur Sache liegen dem Ältestenrat eine Stellungnahme von Florian Spaniol und eine Stellungnahme des StuPa-Vorstandes vor.

Entscheidungsgründe

Die Zuständigkeit des Ältestenrates ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 12. Dezember 2013 (SdS). Hiernach berät der Ältestenrat die Organe der Studierendenschaft über die Durchführung der Parlamentssitzungen und entscheidet in strittigen Fällen. Bei Ordnungsrufen handelt es sich um sitzungsleitende Maßnahmen, sodass ihre Rechtmäßigkeit Teil der ordnungsgemäßen Durchführung einer Parlamentssitzung ist.

Die Ordnungsrufe werden nur für die antragsstellenden Personen – Florian Spaniol und Jonah Busch – aufgehoben. Die vorliegende Anrufung umfasst alle Ordnungsrufe. Nach Art. 21 Abs. 1 S. 3 SdS wird der Ältestenrat jedoch nur auf Antrag eines oder einer Betroffenen tätig. Die antragsstellenden Personen sind von den ihnen erteilten Ordnungsrufen betroffen, jedoch nicht von den an andere Personen erteilten Ordnungsrufe. Die übrigen Ordnungsrufe werden mangels Antrags der Betroffenen nicht aufgehoben.

Trotz Erledigung besteht seitens der beiden Antragssteller ein Feststellungsinteresse an der Rechtswidrigkeit der Ordnungsrufe und an ihrer Aufhebung. Bei einem Ordnungsruf handelt es sich um einen typischerweise schnell erledigenden Rechtseingriff, der anders nicht justizierbar wäre. Der Ordnungsruf selbst beinhaltet keine über die Sitzung hinausgehende rechtliche Konsequenz. Nach § 4 Abs. 2 GO-StuPa entscheidet der amtierende Vorsitzende im Zweifelsfall über Fragen zur Auslegung der Geschäftsordnung und der Satzung. Damit kann innerhalb der Sitzung kein Rechtsschutz durch das in der Sitzung anwesende Mitglied des Ältestenrates erlangt werden, auch wenn dieses, wie hier geschehen, eine Rechtswidrigkeit erkennt. Folglich kann vor Erledigung kein Rechtsschutz ersucht werden, sodass zur Wahrung der Rechte der Mitglieder des StuPas eine Kontrolle im Nachgang möglich sein muss.

Weiter besteht ein Rehabilitationsinteresse seitens der Beteiligten. Ordnungsrufe werden im öffentlich einsehbaren Protokoll protokolliert. Ein Ordnungsruf, insbesondere jedoch mehrere, lassen das Mitglied des Parlaments in einem schlechten Licht darstellen. Im Falle eines rechtswidrigen Ordnungsrufes verletzt dies die Rechte der betroffenen Mitglieder.

Eine Wiederholungsgefahr besteht nicht, da der Vorsitzende des StuPa (Paul Schrickel) in der Sitzung des Ältestenrates versichert hat, dass er die Schriftführung nicht mehr mit dem Erteilen von Ordnungsrufen beauftragen wird.

Die Ordnungsrufe sind, losgelöst von inhaltlichen Fragen, bereits formell rechtswidrig, da sie von der Schriftführung, nicht dem zuständigen amtierenden Vorsitzenden, erteilt wurden. Ausweislich des Protokolls wurde die Sitzung vom Vorsitzenden des Studierendensparlaments Paul Schrickel geleitet. Nach § 19 Abs. 2 S. 2 GO-StuPa kann der amtierende Vorsitzende Mitglieder des Parlaments zur Ordnung rufen. Dieses Recht kann er nicht an die Protokollführung abgeben. Zudem wurde er nicht durch diese vertreten.

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments, der in der Sitzung des Studierendenparlaments anwesend ist und diese selbst leitet, kann sich bei der Leitung dieser nicht vertreten lassen. Im konkreten Fall gab der Vorsitzende des Studierendenparlaments Paul Schrickel an, sich bei der Erteilung von Ordnungsrufen durch den Schriftführer des Studierendenparlaments vertreten gelassen zu haben. Während dieser Zeit übte Paul Schrickel jedoch selbst die Sitzungsleitung weiter aus. § 4 Abs. 1 GO-StuPa sieht die Möglichkeit vor, dass sich der Vorsitzende des Studierendenparlaments durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen kann. § 4 Abs. 5 S. 1 GO-StuPa legt fest, dass auch die Schriftführung den Vorsitzenden vertreten kann. Eine Vertretung findet im Regelfall statt, wenn der Vorsitzende verhindert oder abwesenden ist. Sie kann jedoch auch bei Anwesenheit des Vorsitzenden stattfinden, insbesondere, wenn dieser bspw. aufgrund von Krankheit nicht in der Lage ist, die Sitzung zu leiten oder dieser die Leitung nach § 4 Abs. 3 GO-StuPa abgeben muss. Kern der Vertretung ist jedoch, dass der Vorsitzende die Sitzung nicht selbst leitet. Die Sitzungsleitung ist nicht teilbar, die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sieht lediglich einen amtierenden Vorsitzenden vor. Folglich konnte er sich nicht von Jannik Sohn vertreten lassen.

Weiter fällt die Erteilung von Ordnungsrufen nicht in den Bereich der Unterstützung des amtierenden Vorsitzenden. Nach § 4 Abs. 5 S. 1 GO-StuPa hat die Schriftführung den amtierenden Vorsitzenden zu unterstützen. Diese Unterstützung umfasst jedoch eher administrative Aufgaben, wie beispielsweise das Führen einer Redeliste oder das Hinweisen auf Wortmeldungen. Insbesondere nicht erfasst sind Ordnungsrufe.

Nach § 19 Abs. 2 S. 2 GO-StuPa kann der amtierende Vorsitzende einen Abgeordneten, der gegen die Ordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Einen Verweis auf eine Delegierung dieses Rechts findet sich im Wortlaut von § 19 GO-StuPa nicht. Vielmehr spricht dieser explizit vom amtierenden Vorsitzenden, welcher die Person ist, die die Sitzung leitet.

Auch systematisch steht § 19 GO-StuPa, sowie der Sachruf nach § 20 GO-StuPa, losgelöst von den Aufgaben der Schriftführung und sind lediglich auf die Aufgaben des amtierenden Vorsitzenden bezogen. So wird in § 19 Abs. 2 S. 1 GO-StuPa dem amtierenden Vorsitzenden die Aufgabe zugeschrieben, für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Sitzung zu sorgen. Der Ordnungsruf ist daher lediglich ein Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe. Ihn an die Schriftführung zu delegieren, deren Aufgabe nach § 4 Abs. 5 S. 2 GO-StuPa die Führung des Protokolls ist, würde damit auch dem Sinn und Zweck der Norm zuwiderlaufen.

Folglich unterfällt die Erteilung eines Ordnungsrufes nicht der Unterstützung des Vorsitzes, sondern ist Kern dessen Aufgabenbereichs. Entsprechend war der Protokollführer nicht befugt, die in Rede stehenden Ordnungsrufe zu erteilen. Sie sind rechtswidrig.

Anders als vom Vorstand des Studierendenparlaments in ihrer Stellungnahme dargelegt, bleibt die Rechtmäßigkeit des Ordnungsrufs hierdurch nicht unberührt, da der Ordnungsruf sonst vom amtierenden Vorsitzenden erteilt worden wäre. Eine formelle Rechtswidrigkeit wird nicht dadurch geheilt, dass die zuständige Stelle zu erkennen gibt, dass sie eine

gleich lautende Maßnahme erlassen würde, insbesondere, wenn dies erst nach Erledigung der Maßnahme geschieht.

Folglich sind zwei gegen Florian Spaniol ergangenen Ordnungsrufe, sowie der gegen Jonah Busch ergangenen Ordnungsruf, formell rechtswidrig.

Die drei Ordnungsrufe werden aufgehoben.



Alexander Ihl
(Vorsitzender 71. Ältestenrat)



Lena-Marie Adam
(Stellv. Vorsitzende
71. Ältestenrat)



Valeria Cunsolo
(Mitglied 71. Ältestenrat)



Lucas Cullmann
(Mitglied 71. Ältestenrat)



Nick Lohmann
(Mitglied 71. Ältestenrat)



Oliver Rubert
(Mitglied 71. Ältestenrat)



Caroline Eckert
(Mitglied 71. Ältestenrat)